

**3.Satzung**  
**zur Änderung der**  
**Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nieder-Wiesen**  
**vom 25.9.2003**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nieder-Wiesen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04. März 1983 (GVBl. S. 69) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nieder-Wiesen vom 27.09.1985 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

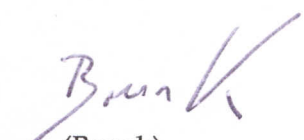
§ 12 Abs.6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der letzten Ruhefrist für die gesamte Grabstelle jeweils um 5 Jahre bis maximal 30 Jahre verlängert werden.

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nieder-Wiesen, den 25.09.2003

  
(Brunk)  
Ortsbürgermeister



Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.